



1987

Berlin, den 16. November 1987

Teil I Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
27.10. 87	Anordnung zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit bei der Durchführung von Softwareleistungen in nebenberuflicher Honorartätigkeit — Honoraranordnung Softwareleistungen —	273
29. 9. 87	Anordnung Nr. 3 über die Ausbildung der Meister des Handwerks	275

**Anordnung
zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit
bei der Durchführung von Softwareleistungen
in nebenberuflicher Honorartätigkeit
— Honoraranordnung Softwareleistungen —
vom 27. Oktober 1987**

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 4. November 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen, für die Honorare und Gebühren gezahlt werden — Auszug — (GBl. II Nr. 90 S. 631) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit sowie die Honorierung von Softwareleistungen 1, die von vollbeschäftigten Werkträgern über ihre Arbeitsaufgaben und -pflichten hinaus nebenberuflich in der Freizeit oder von Rentnern (nachstehend Auftragnehmer genannt) für die im Abs. 2 genannten Auftraggeber erbracht werden.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für

- Staatsorgane und staatliche Einrichtungen, Kombinate und wirtschaftsleitende Organe,
- volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe und Einrichtungen,
- gesellschaftliche Organisationen und
- sozialistische Genossenschaften

(nachstehend Betrieb oder, wenn sie als Auftraggeber tätig werden, Auftraggeber genannt). -

¹ Vgl. Ziff. 1 Abs. 5 der Richtlinie für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software, Anlage zur Anordnung vom 13. Januar 1986 (GBl. I Nr. 4 S. 33).

(3) Für die Durchführung von Softwareleistungen in Honorartätigkeit durch Studenten des Direktstudiums, Forschungsstudenten und planmäßige Aspiranten findet die Regelung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen Anwendung:

Allgemeine Bestimmungen

§ 2 " "

(1) Nebenberufliche Honorartätigkeit für Softwareleistungen ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu vereinbaren.

(2) Über Aufgaben zur Entwicklung und Einführung neuartiger Software, die im Rahmen der Pläne Wissenschaft und Technik bearbeitet werden, sowie für Softwareleistungen zur Erfüllung bestätigter Einsatzkonzeptionen für CAD/CAM und moderne Rechentechnik kann ein Honorarvertrag abgeschlossen werden, wenn der Auftraggeber

- a) die Erfüllung der Aufgaben nicht mit dem verfügbaren Arbeitsvermögen im Rahmen des planmäßigen Arbeitszeitfonds oder in Kooperation mit anderen Betrieben gewährleisten kann und mit der Softwareleistung ein ökonomischer Nutzen erreicht wird,
- b) entsprechend den Rechtsvorschriften² geprüft hat, daß keine anwendungs- bzw. nachnutzungsfähigen Programme oder Projekte vorhanden sind,
- c) die Einhaltung der Bestimmungen über die Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz sichert,
- d) die notwendigen materiellen Bedingungen zur Erfüllung der Aufgabe, wie Testzeiten an der Rechentechnik u. a., gewährleistet.

(3) Der Abschluß von Honorarverträgen ist nicht gestattet

- a) für Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik,

² z. Z. gelten die Anordnung vom 13. Januar 1986 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software (GBl. I Nr. 4 S. 33) sowie die Anordnung vom 26. Februar 1986 über Informations- und Beratungsleistungen zur Entwicklung, Produktion und Mehrfachnutzung von Software in der DDR (GBl. I Nr. 9 S. 94).

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Juli - August — September 1987